

Satzung

des

PSV-Stralsund e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der PSV-Stralsund ist der Zusammenschluss der im Verein organisierten Sportabteilungen, deren Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins.
- (2) Sitz des PSV-Stralsund e.V. ist die Hansestadt Stralsund.
- (3) Der PSV-Stralsund e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer 431 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der PSV-Stralsund e.V. ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und dem Stadtsportbund der Hansestadt Stralsund angeschlossen.

Der Name PSV-Stralsund e.V. geht auf die Gründung im Jahr 1999 zurück und ist die Fortführung des Polizeisportvereins Stralsund.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Der PSV-Stralsund e.V. bezweckt die Pflege des Sports auf breiter Grundlage und die Möglichkeit der Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- (2) Der Verein fühlt sich dem Breiten- und Leistungssport verpflichtet und fördert entsprechend seinen Möglichkeiten den Behinderten- und Rehabilitationssport.
- (3) Der PSV-Stralsund e.V. bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Der Verein trägt dazu bei, den Sport im Bereich Stralsund im engen Zusammenwirken mit den Sportvereinen der Stadt, den zuständigen Behörden, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen Förderern des Sports zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der PSV-Stralsund e.V. parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Struktur

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und ihre nachgeordneten Sportgruppen je angebotener Sportart bzw. -disziplin des Deutschen Sportbundes. Die Abteilungen arbeiten hinsichtlich der Sportart und -disziplin auf der Grundlage der Ordnungen und Regelungen der Fachverbände.

- (2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins sowie die Regeln der entsprechenden Fachverbände zu achten,
- die im Verein festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- zum Erhalt der Ressourcen des Vereins beizutragen.

- (3) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- sich in den von ihnen gewünschten Sportarten im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend der Leistungen an Meisterschaften teilzunehmen,
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und geräte Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen,
- ab 14 Jahren an Wahlen des Vorstandes bzw. der Leitungen der Abteilungen teilzunehmen und ab 16 Jahren mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten gewählt zu werden (Kandidaten, die zur Wahl nicht anwesend sind dürfen nur bei Vorlage eines schriftlichen Einverständnisses gewählt werden).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im PSV-Stralsund e.V. kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Antragstellern, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Dem Verein können auch Ehrenmitglieder angehören. Sie werden aufgrund erworbener Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung anerkannt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- die schriftliche Austrittserklärung zum 30.09. eines Kalenderjahres,
- die Streichung,
- den Ausschluss.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen Zahlungsrückständen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Organe

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- Sie wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand und die Revision.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle Abstimmungen sind offen. Sofern bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt, wird diese so durchgeführt.

- Gäste sind bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.
- Anträge zur Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Andere Anträge werden nach der Bejahung durch die Mitgliederversammlung behandelt, dürfen aber keine Satzungsänderung beinhalten.
- In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand über die Ergebnisse seiner Tätigkeit im Verein Rechenschaft ab.
- Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter berufen. Das jeweilige Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

(1) Den Vorstand des Vereins bilden nach § 26 BGB:

- der Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Vereins/Finanzmanager,
- der Medienbetreuer

Die aufgeführten Personen werden namentlich ins Vereinsregister aufgenommen. Ebenfalls zum Vorstand gehört der Jugendwart und als Beisitzer die Abteilungsleiter der zwei mitgliedersstärksten Abteilungen so lange die Abteilungsstärke nicht unter 70 Mitglieder sinkt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand mit berät sich mindestens zweimal im Jahr mit den Abteilungsleitern.

§ 8 Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungen bestimmen ihren Abteilungsleiter eigenverantwortlich. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand namentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Abteilungsleiter gewährleisten die Arbeit in der jeweiligen Abteilung, die pünktliche Beitragszahlung und die Unterstützung des Vorstandes.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan, das aus mindestens 2 Mitgliedern besteht. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder der Revisionskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder gewählter Vorstände auf gleicher oder höherer Ebene sein.

- (2) Die Revisionskommission kontrolliert den Vorstand in seinem Finanzverhalten, insbesondere:
- die Gewährleistung einer hohen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Nutzung aller Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen und legt über die Prüfung einmal jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab.
- (3) Die Revisionskommission ist berechtigt:
- bei der Durchführung ihrer Kontrollen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und vom Vorstand und von den Mitgliedern Auskünfte zu verlangen,
 - bei Verstößen gegen die Satzung und gegen Rechtsgrundlagen sowie bei festgestellten Mängeln, deren Behebung von dem oder den Verantwortlichen zu verlangen und hierzu Auflagen zu erteilen,
 - zur Feststellung des Standes der Erfüllung von Auflagen, Nachkontrollen durchzuführen.

Bei groben Verstößen oder bei Nichtbeachtung von Auflagen, ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 10 Übungsleiter/Trainer

- (1) Die Trainer und Übungsleiter des Vereins verpflichten sich, das Training in hoher Qualität mit niveauvollem Fachwissen durchzuführen.
- (2) Weiterhin verpflichten sich die Trainer und Übungsleiter zur regelmäßigen Weiterqualifizierung und Teilnahme an Fortbildungen.
- (3) Die Trainer sind für den Nachweis einer gültigen Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz verantwortlich.

§ 11 Finanzgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Spenden und Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln.
- (2) Die finanziellen Mittel, materiellen Fonds und das zur Nutzung bereitgestellte Anlagevermögen kann eigenverantwortlich für sportliche Zwecke verwendet werden. Der Vorstand beschließt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen den Finanzplan und setzt die zur Verfügung stehenden Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen ein.
- (3) Der Vorstand hat jährlich über die Verwendung der finanziellen Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Abteilungen in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind der Finanzordnung verankert.

- (5) Zur Sicherung der Verwaltungsaufgaben im Verein entrichten die Abteilungen monatlich eine Vorstandsabgabe. Diese wird in der Finanzordnung festgelegt.
- (6) Für den Beitrag besteht Bringpflicht.
- (7) Bei Austritt einer Abteilung aus dem PSV-Stralsund ist der Beitrag in voller Höhe für das laufende Jahr abzurechnen.

§ 12 Rechtsverkehr

- (1) Der Verein ist juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB durch seinen Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart und Schriftwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Anschrift des Vereins: PSV Stralsund e.V.
Barther Straße 70 A
18437 Stralsund

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Auflösung erfordert den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Auflösung in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt war.
- (4) Schlusssatz:

Die Gründungssatzung vom 13.04.1999 ist am _____ durch die Mitgliederversammlung geändert worden und wie vorliegend neu beschlossen!

.....
(Vorstand)

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart Schriftwart Jugendwart